



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

XCI. Der Rath zu Beeskow bekundet die den Fischern zu Beeskow und zu  
Fürstenwalde zuständigen Fischereigerechtsame, am 28. Juli 1414.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

XC. Burggraf Friedrich genehmigt die Verpfändung von Gehungen aus Malnow, die Peter Brandenburg an die Domherren zu Fürstenwalde vorgenommen, am 22. April 1413.

Wir fridrich etc. Bekennen etc., wann peter Brandenburg, vnser lieber getruwer, vns forbracht hat, das er verkouft habe vf einen widerkowf X schog czu Malnow vf gutern, dy von vns vnd der Marggraueschaft czu lehen gen, den wirdigen probste, dechand vnd Cappittel des Thumes czu forstenwolde, vnsern lieben getruwen, Bittende, das wir vnsern willen vnd verhenknisse darczu tun vnd den egnanten thumherren daruf bekennen vnd lyhen wolden; das haben wir sine fliffige bete angelehen vnd von befundern gnaden, dy wir auch czu den egenanten thumherren haben, So haben wir czu solchen kouffe vnd widerkowffeswyse, als oben geschriben stet, vnsern ganczen willen vnd vorhenknisse gegeben, In doruf bekannt vnd also gelihen, geben vnsern willen dorczu, bekennen vnd lyhen den egnanten thumherren vnd Iren nachkomlingen dy obgnanten X schogk geldes in widerkawffeswyse, doch vnshedlich der egnanten Marggraueschaft vnd vnser rechten daran on geuerde. Mit vrkud etc. versigelt mit vnserm anhangenden Ingelzigel etc. Datum Berlin, vigilia Pasce, Anno XIII<sup>o</sup>.

Ex relatione Prepositi Berlinensis.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XIV, 10.

XCI. Der Rath zu Beeskow befundet die den Fischern zu Beeskow und zu Fürstenwalde zuständigen Fischereigerechtfame, am 28. Juli 1414.

Vor allen, die dissen kegenwertigen brieff sehen oder horen lesen, bekennen Wir Burgermeistere vnd Rathmanne der Stadt Beefskow, das vor Vns kommen seynd Brose Jahn, ein Mann von Siebenzig Jahren, vnd Claus Fritze, ein Mann von Funftzig Jahren, vnser Mitgefessen vnd Mitgefellen der Innung in der Fischer Gesellschaft, wonhafftig unter dem Borggerichte zu Belskow, vnd haben bekandt von Ihrer vnd der gemeinen Fischer wegen, gefelsen in demselben Borggericht, das Sie vnd ihre Eltern vnd Vorvahr vor viertzig Jahren vnd vorbals so lange Zeit, das einig Mann gedencken mag, vnd noch länger gehabt haben Gewohnheit vnd Gerechtigkeit Zu Fischen ohne Hinderung vnd Wiederrede zwischen Beefskow vnd Fürstenwalde; die Sprew an Beyden Uffern, in allen Lancken, die aus der Sprew gehen, die man mit Kahnen gelangen vnd gefahren mag vnd Netzen stellen. Dieselbige Gewohnheit vnd Gerechtigkeit haben auch die Fischer zu Fürstenwalde gehabt, zu fischen auf der Sprew von Fürstenwalde zu Beefskow in allermase, nach der Zeit vnd Statt zu rechnen, also vorbenumbten vnser Mitgefellen vorbekandt haben. Der Bekendtnus Zu gezcüge haben Wir vrogenante Burgermeistere vnd Rathmanne vnser Stadt Insiegel lassen drucken vff diesen Brieff, der gegeben ist Zu Beefskow, des Sonnabends vor Sanct Dominicus Tage, Anno Domini 1414.

Nach einem Transsumte in der kurfürstlichen Befätigung vom Jahre 1648.